

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 77/06 B

L 4 R 173/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 RA 29/04 (SG Schwerin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 27. April 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger ist seit November 1959 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er war am 30.6.1990 in diesem Beruf bei dem Kombinatbetrieb F. (FPT) S. , Betriebsteil S. , des VEB B. tätig. Er war in der DDR nicht in ein Versorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Die Beklagte lehnte seinen Antrag ab, die Zeiten vom 1.12.1959 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen (Bescheid vom 28.7.2003; Widerspruchsbescheid vom 16.12.2003). Klage- und Berufungsverfahren blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Schwerin vom 4.4.2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Mecklenburg-Vorpommern vom 27.4.2006). Der Kläger erfülle nicht die betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech.
- 4 Mit der Beschwerde greift der Kläger die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG an.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss der Beschwerdeführer die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Maßgeblich ist hierfür der Zeitpunkt der Entscheidung des Senats über die Nichtzulassungsbeschwerde (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 25).
- 7 Vorliegend wirft der Kläger die Rechtsfrage auf: "... wie ein Konstruktionsbüro iS von § 1 Abs 2 der 2. DB (2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24.5.1951; GBl I <DDR> S 487) von einem Projektierungsbetrieb abzugrenzen ist."



- 8 Er hat nicht dargetan, dass diese Rechtsfrage noch klärungsbedürftig ist. Denn inzwischen hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass ein Projektierungsbetrieb nach dem Sprachverständnis der DDR nicht mit einem Konstruktionsbüro iS von § 1 Abs 2 der 2. DB identisch sei. Eine über den Wortlaut der Vorschrift hinausgehende erweiternde Auslegung der Vorschrift sei nicht zulässig (*ebenso BSG Urteil vom 7.9.2006 - B 4 RA 41/05 R = SozR 4-8570 § 1 Nr 11*). Nach Klärung dieser Rechtsfrage wird aus dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung nicht deutlich, dass sich das BSG in einem künftigen Revisionsverfahren mit der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage zu der persönlichen Voraussetzung nochmals auseinandersetzen müsste. Der Kläger hat auch nicht aufgezeigt, aus welchen Gründen die Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte.
- 9 2. Da der Kläger aufgrund der zeitlichen Abfolge von Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren und der Klärung der Rechtsfrage durch das BSG nicht in der Lage war, die neue Entscheidung zu berücksichtigen, ist zu prüfen, ob nun sinngemäß der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend gemacht wird (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). Es ist aber nichts dafür ersichtlich, dass das LSG in dem angefochtenen Urteil - auch durch Bezugnahme auf den Gerichtsbescheid des SG - einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt haben könnte, der von einem abstrakten Rechtssatz in dem später bekannt gewordenen Urteil des BSG vom 7.9.2006 - B 4 RA 41/05 R - abweicht.
- 10 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

